

Merkblatt Bienenförderung

Fortbildungen für Imker durch Vereine 2021

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

1. Wichtige Termine im Überblick

- Der Landesverband stellt bis **13.07.2020** den **Förderantrag**.
- Die Imkervereine bzw. Kreis- und Bezirksverbände melden bis **02.08.2021** die Fortbildungen an den Landesverband.
- Der Landesverband sammelt die Meldungen und stellt bis **31.08.2021** den **Zahlungsantrag**.

2. Antragsteller

Antragsberechtigt sind die Imkerlandesverbände mit Sitz in Bayern und die Landesgruppe Bayern des Deutschen Berufs- und Erwerbsimkerbundes.

Dazu melden die Imkervereine, Kreis- und Bezirksverbände die von ihnen durchgeführten Fortbildungen an den jeweiligen Landesverband.

Zuwendungsempfänger sind die Imkerlandesverbände, die die Zuwendungen an die Imkervereine, Kreis- und Bezirksverbände mit zivilrechtlichem Vertrag weiterleiten (vgl. Nr. 9).

3. Förderfähige Fortbildungen

Förderfähig sind Fortbildungen für Imker, die der Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen dienen und von Imkervereinen, Kreis-, Bezirks- oder Landesverbänden durchgeführt werden.

4. Förderhöhe

Für jede durchgeführte Fortbildung wird ein teilnehmerorientierter, gestaffelter Festbetrag in folgender Höhe erstattet:

10 bis 20 Teilnehmer	bis zu 100 Euro
21 bis 40 Teilnehmer	bis zu 140 Euro
41 bis 60 Teilnehmer	bis zu 180 Euro
61 bis 80 Teilnehmer	bis zu 220 Euro
ab 81 Teilnehmer	bis zu 260 Euro

Die Förderung wird zu 50 % aus EU-Mitteln (Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft – EGFL) und zu 50 % aus bayerischen Haushaltsmitteln finanziert.

Die Förderung kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.

5. Fördervoraussetzungen

Es können nur Veranstaltungen berücksichtigt werden, die zwischen **1. August 2020 und 31. Juli 2021** durchgeführt werden.

5.1 Qualifikation des Referenten

A: Förderfähig sind Fortbildungsveranstaltungen, die von folgenden Referenten durchgeführt werden:

- Bienenfachwarte
- Bienensachverständige
- Staatliche Bienenfachberater
- Mitarbeiter des Fachzentrums Bienen

B: Ergänzend hierzu können folgende Personengruppen förderfähige Fortbildungen abhalten:

- Mitarbeiter anderer bienenwissenschaftlicher Einrichtungen
- Wanderlehrer aus Österreich, Schweiz und Südtirol

- Berufsfachkräfte anderer Disziplinen in ihrem Fachgebiet (z.B. Arbeitssicherheit)

- Imkermeister/in

Die Zugehörigkeit zu diesen Personengruppen ist vom Imkerverein und vom Referenten mit der Anlage „**Qualifikation des Referenten**“ zu bestätigen.

5.2 Dauer der Fortbildung

Die Fortbildung muss **mindestens 120 Minuten** dauern. Zeiten für z.B. die Ausgabe von Applikatoren oder Ehrungen werden nicht anerkannt.

Mehrere Fortbildungen an einem Tag mit weitgehend gleichen Teilnehmern gelten als eine Fortbildung.

5.3 Fortbildungsthemen

Die Fortbildungsthemen müssen eindeutig der Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen dienen.

Fortbildungsthemen, deren Inhalte nicht klar zuzuordnen sind, sind in einem Beiblatt zu erläutern.

Beispiele für förderfähige und nicht förderfähige Fortbildungsthemen sind im Merkblatt „**Fortbildung für Imker durch Vereine 2021 – Förderfähige Fortbildungsthemen**“ aufgeführt.

Falls auch nur eine der hier aufgeführten Fördervoraussetzungen nicht erfüllt ist, kann für diese Fortbildung kein Zuschuss gewährt werden.

6. Förderantrag

Der Landesverband stellt auf Basis der Vorjahreszahlen einen schriftlichen Förderantrag, der bis zum **13.07.2020** bei der Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) eingegangen sein muss.

Zur Fristwahrung genügt eine Übermittlung per Fax. E-Mail oder Scan sind nicht zulässig. Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 BayVwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

7. Meldung von Fortbildungen

7.1 Endtermin für die Meldung

Der Imkerverein bzw. Kreis- oder Bezirksverband sendet seine Meldungen mit allen Anlagen bis spätestens **2. August 2021** an den jeweiligen Landesverband.

Die Landesverbände haben die Möglichkeit, die vorliegenden Meldungen, aufgeteilt auf mehrere Teilzahlungsanträge, bereits während des laufenden Förderjahres der Bewilligungsstelle vorzulegen. Daher wird den Imkervereinen geraten, die Meldungen möglichst unverzüglich nach Durchführung der Fortbildungsveranstaltung an die zuständigen Landesverbände weiterzuleiten.

Die einzelnen Teilzahlungsanträge bzw. Meldungen werden zu einer Auszahlung je Landesverband zusammengefasst.

Die unter Nr. 1 genannten Endtermine für die Einreichung der Meldungen beim Landesverband und des Zahlungsantrags bei der FüAk gelten unverändert auch dann, wenn die Möglichkeit von Teilzahlungsanträgen genutzt wird.

Die jeweils gültigen Meldeformulare sind über das Internet abzurufen unter

www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser (Bienen)

7.2 Anforderungen an die Meldung

Für alle Fortbildungen müssen folgende Anlagen beigefügt werden:

- Veranstaltungshinweis
- Teilnehmerliste einschließlich Referentenbestätigung

7.3 Bestätigung des Referenten

Der Referent bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Formular „Teilnehmerliste einschließlich Referentenbestätigung“ seine Qualifikation, den Termin, die Dauer und das Thema der von ihm durchgeführten Fortbildung.

7.4 Teilnehmerlisten

In den Listen müssen sich die Teilnehmer mit Vor- und Nachnamen (in Druckschrift) eintragen und mindestens mit dem Nachnamen unterschreiben. Ansonsten kann der Teilnehmer nicht anerkannt werden. Die Liste ist vom Imkerverein, Kreis-, Bezirks- bzw. Landesverband sorgfältig zu prüfen und Doppelnennungen sind zu streichen. Teilnehmer, die nicht unterschrieben haben, müssen ebenso aus der Liste gestrichen werden. Der **Referent** darf nicht als Teilnehmer in der Liste erscheinen.

Die Teilnehmerlisten müssen der FüAk im Original vorgelegt werden.

Teilnehmerliste bitte nur einseitig verwenden!

7.5 Veranstaltungshinweis

Der Veranstaltungshinweis muss nachweislich belegen, dass die Fortbildung **im Vorfeld öffentlich angekündigt** worden ist, damit auch Imker anderer Vereine bzw. nicht organisierte Imker die Möglichkeit zur Teilnahme hatten.

Der Nachweis der Veröffentlichung muss der Meldung des Vereins an den Landesverband beigefügt werden. Anerkannt werden z.B. Kopien von Presseveröffentlichung oder Ausdrücke der Homepage mit dem Veranstaltungshinweis. Bei gedruckten Veranstaltungshinweisen (z.B. Jahresprogramm, Veranstaltungskalender, Kursprogramm) muss auf diesen zumindest die Web-Adresse des Vereins vorhanden sein, auf der dieser Hinweis im Internet veröffentlicht wurde.

Der Veranstaltungshinweis muss das **Thema der Fortbildung** beinhalten. Anerkannt werden z.B. Jahresprogramme, Ausdrücke von entsprechenden Veröffentlichungen im Internet (mit Quellenangabe), Hinweise in Fach- und Tageszeitungen oder Anschreiben an die Zeitung mit der Bitte um Veröffentlichung.

Bitte heben Sie die relevanten Textstellen im Veranstaltungshinweis farblich hervor.

Rundschreiben an die Vereinsmitglieder sind **nicht ausreichend**, ebenso wie das Anschreiben an den Referenten. Fortbildungen, die nur für einen eingeschränkten Teilnehmerkreis angeboten werden, sind nicht förderfähig.

8. Zahlungsantrag

Der Landesverband prüft die Meldungen der Imkervereine bzw. Kreis- und Bezirksverbände auf Vollständigkeit, fasst sie zusammen und stellt schriftlich einen entsprechenden Zahlungsantrag, der die endgültige Anzahl durchgeführter Fortbildungsveranstaltungen und Teilnehmer enthält. Abweichend hiervon besteht die Möglichkeit, mehrere Teilzahlungsanträge während des Förderjahres einzureichen. Die Endtermine für die Meldungen der Imkervereine an den Landesverband sowie für die Einreichung der Zahlungsanträge an der Bewilligungsstelle bleiben davon unberührt und müssen eingehalten werden.

Zur Fristwahrung genügt eine Übermittlung per Fax. E-Mail oder Scan sind nicht zulässig. Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 BayVwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

Die **Meldungen** und die **Teilnehmerlisten** müssen der FüAk **im Original** vorgelegt werden.

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er **vollständig** mit allen erforderlichen Anlagen innerhalb der Antragsfrist eingereicht wird.

9. Bewilligung und Auszahlung

Die FüAk prüft den Zahlungsantrag mit allen Anlagen, erlässt den Bescheid und veranlasst ggf. die Auszahlung auf das Konto des jeweiligen Antragstellers (Landesverband).

9.1 Weiterleitung der Zuwendung

Der Landesverband leitet die Zuwendung unverzüglich an den Imkerverein, Kreis- bzw. Bezirksverband mittels privatrechtlichen Vertrags weiter und weist dies anhand der Zahlungsbelege bis zu dem im Bewilligungsbescheid genannten Termin der FüAk nach.

9.2 Zivilrechtlicher Vertrag

Der abzuschließende zivilrechtliche Vertrag muss insbesondere Vereinbarungen enthalten über

- die Art und Höhe der Zuwendung,
- den Zweck und die Maßnahmen, die gefördert werden,
- die Finanzierungsart (Festbetragsfinanzierung),
- den Bewilligungszeitraum,
- die Möglichkeit zum Rücktritt vom Vertrag, insbesondere wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen,
 - der Abschluss des Vertrags durch in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben zustande gekommen ist,
 - der Empfänger bestimmten vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt;
- die Verpflichtung zur vollständigen oder teilweisen Rückzahlung der Zuwendung zuzüglich Zinsen in Höhe von 3 % über dem Basiszins im Fall des Rücktritts vom Vertrag,
- die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtung sowie der sonstigen Rückzahlungsregelungen,
- die entsprechende Geltung der ANBest-P für die Abwicklung der Fördermaßnahmen und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung,
- die Verpflichtung der Empfänger, die Prüfungen durch das StMELF, die Bewilligungsbehörde, den Bayerischen Obersten Rechnungshof und die Prüfungsorgane der Europäischen Union oder ihre Beauftragten zu dulden.

10. Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Die für die Förderung relevanten Unterlagen sind mindestens bis **31.12.2026** für Prüfungen aufzubewahren.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bayerische Oberste Rechnungshof, die Prüforgane der Europäischen Union und die für die Förderabwicklung zuständigen Stellen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder

sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Nachträgliche Buchprüfungen gemäß VO (EU) Nr. 1306/2013 können auch Prüfungen bei Dritten (z. B. Kreisverwaltungsbehörden) beinhalten.

11. Rückforderung und Sanktionen

Wird festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden,
- versäumt wurde, für die Förderung relevante Informationen der Bewilligungsstelle mitzuteilen oder
- Fördervoraussetzungen nicht gegeben sind bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust bereits gezahlter Zuwendungen bis hin zum Ausschluss von der Beihilfegewährung für die Fördermaßnahme im betreffenden Kalenderjahr sowie zusätzlich bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs reichen.

11.1 Rückforderung

Zu Unrecht gezahlte Beihilfen werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert.

11.2 Sanktionen

Im Fall falscher Angaben, die in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig gemacht wurden, wird zusätzlich der Betrag zurückgefordert, der der Differenz zwischen dem ursprünglich gezahlten Betrag und dem Betrag entspricht, auf den der Antragsteller Anspruch hat.

Zudem wird der Zuwendungsempfänger im folgenden Jahr von der Beihilfegewährung ausgeschlossen.

Falls der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle unmöglich macht, werden für das Vorhaben bereits gezahlte Beträge zurückgefordert und die Bewilligung widerrufen.

12. Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich im Sinne von Art. 1 Bayerisches Strafausführungsgesetz sind alle Angaben im Förder- und Zahlungsantrag einschließlich den erforderlichen Anlagen sowie der Meldung von Imkerfortbildungsveranstaltungen mit Ausnahme der Angaben zu

- E-Mail,
- Telefon, Mobiltelefon,
- Fax.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

13. Verbot der Doppelförderung

Der Antragsteller darf für die Fördermaßnahme keine weiteren staatlichen Zuwendungen in Anspruch nehmen.

14. Meldung der Bienenvölkerzahlen

Gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2015/1366 sollen alle EU-Staaten über eine zuverlässige Methode zur Bestimmung der Zahl der Bienenstöcke in ihrem Hoheitsgebiet verfügen,

damit eine ordnungsgemäße, anteilige Verteilung der Unionsmittel sichergestellt werden kann.

Die Landesverbände werden deshalb im Zahlungsantrag verpflichtet, jährlich von ihren Mitgliedern die Zahl der zum 31. Oktober eingewinterten Bienenvölker zu erheben und die Summe bis zum 31. Dezember an das Staatsministerium zu melden. Ergänzend zur Gesamtsumme sind die Angaben zu den Völkerzahlen von einzelnen Imkern, die in eine stichprobenartige Kontrolle des Staatsministeriums fallen, zu melden.

Die Mitglieder der Landesverbände verpflichten sich in der Meldung, die Weiterleitung ihrer Daten zu dulden.

15. Sonstige Hinweise

15.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die Förderung von Fortbildungen für Imker durch Vereine sind

- die Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere für die Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzüchtereignissen,
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik,
- die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013,
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368 der Kommission vom 6. August 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Beihilfe im Bienenzuchtsektor,
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1366 der Kommission vom 11. Mai 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Beihilfe im Bienenzuchtsektor

in der jeweils gültigen Fassung.

15.2 Hinweise zum Datenschutz

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaates gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird.

Sie werden für die Abwicklung des Antrags, für entsprechende Kontrollen und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie für die Überwachung der Mittelauszahlung und zur Erstellung des Agrarberichts sowie sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden verarbeitet.

Die Daten werden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen verschiedener Berichtspflichten weitergegeben.

Zur Auszahlung der Zuwendung werden die Daten an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt.

Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz;
- durch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) unter <http://www.fueak.bayern.de/impresum/index.php>

15.3 Hinweise zur Veröffentlichung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16. Oktober 2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
 - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie die Postleitzahl bzw. Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) für jede aus den EU-Agrarfonds finanzierte Maßnahme die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) jeweils Beschreibung von Art und Ziel der aus den EU-Agrarfonds finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden.

Die zu veröffentlichenden Beträge für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen (Beitrag der Europäischen Union und des nationalen Beitrags).

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der VO (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrag aus den EU-Agrarfonds den Schwellenwert in Höhe von bis zu 1.250 EUR nicht übersteigt. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung der Daten des Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach

- der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen,
- dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus den o. g. EU-Agrarfonds werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Die Daten bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Danach erfolgt eine Löschung der veröffentlichten Daten.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

eingerrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

15.4 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagesstrafen rechtskräftig verurteilt wurde.

Bewilligungsstelle, Ansprechpartner

Bewilligungsstelle ist die

Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Kompetenzzentrum Förderprogramme

Heinrich-Rockstroh-Str. 10

95615 Marktrechwitz

Tel.: 0871 9522 – 4600

Fax.: 0871 9522 – 4606

E-Mail: komzf@fueak.bayern.de